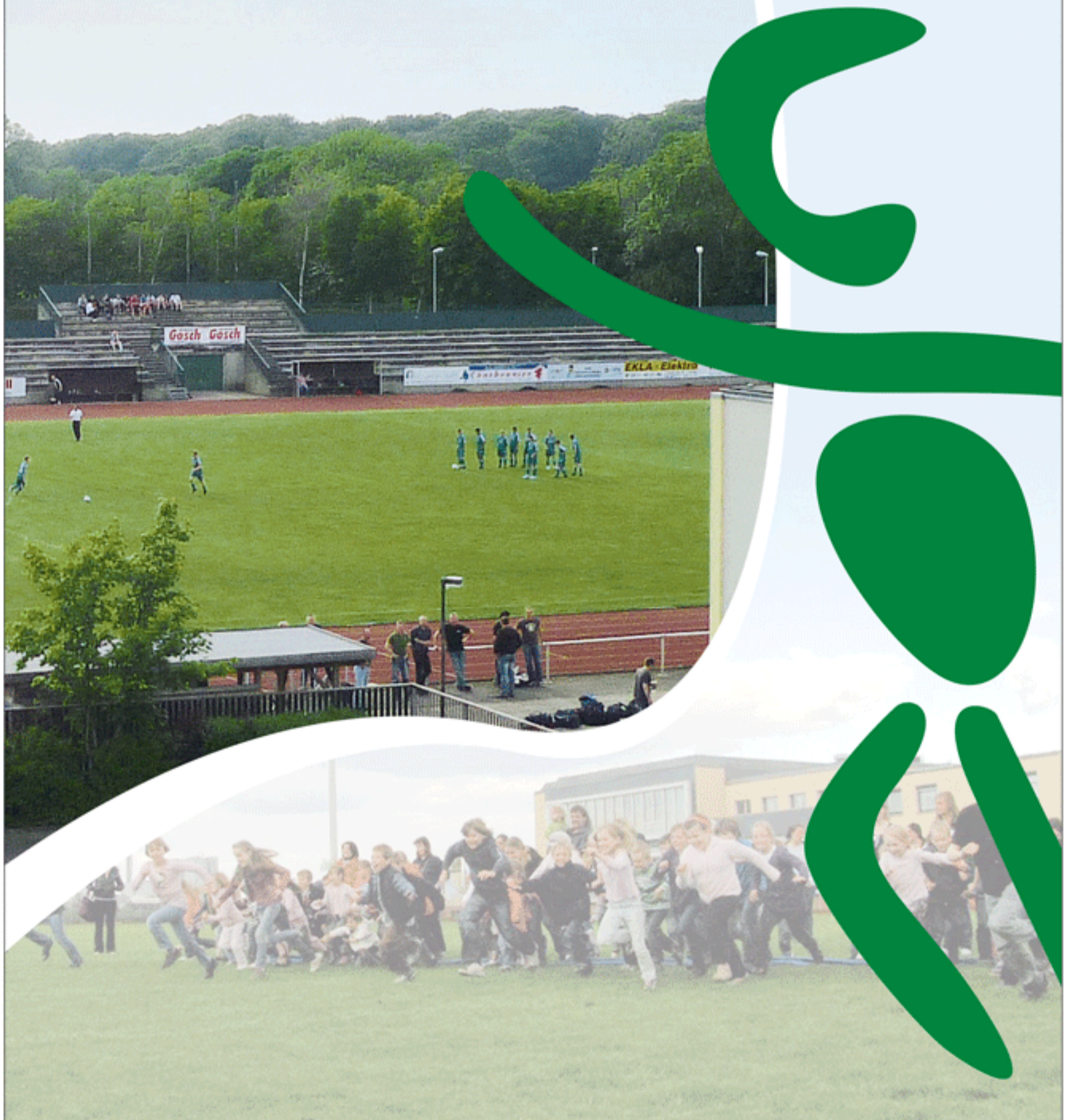


# Satzung

der Sportgemeinschaft Letter  
von 1905 e.V.

**SG Letter 05**  
bewegt sich ... und dich!



## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Letter von 1905 e.V.“ und hat seinen Sitz in Seelze, Stadtteil Letter.
2. Der Verein ist 1905 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter Nr. 3005 eingetragen worden.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist Hannover.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des (Amateur-) Sports.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und lehnt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche sowie diskriminierende Bestrebungen ab. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - 1.1 aktive Mitglieder,
  - 1.2 passive Mitglieder,
  - 1.3 Ehrenmitglieder.

Vereinsmitglieder können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

- 1.4 Ehrengesamte.

Vorsitzende des Vereins können nach Ende Ihrer Tätigkeit auf Antrag zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung. Die Ehrengesamten haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden.

3. Personen, die an Sportkursen des Vereins teilnehmen, sind nicht Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
4. Den Mitgliedern steht der Sportbetrieb in allen Abteilungen unter den vorhandenen Richtlinien offen.

## **§ 5**

### **Beginn der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt.  
Der Austritt ist spätestens sechs Wochen zum Ende des Quartals in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
2. durch Tod.
3. durch Ausschluss.  
Der Ausschluss kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes beschlossen werden,
  - 3.1 wenn das Mitglied trotz vorheriger Mahnung mit der Zahlung von mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
  - 3.2 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - 3.3 wegen groben unsportlichen Verhaltens und/oder unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch einen Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung durch die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

## **§ 7**

### **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
3. Verbot des Betretens und der Benutzung der Sport- und Sportnebenanlagen.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen.



## **§ 8**

### **Beiträge und sonstige Pflichten**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sonderbeiträge der Abteilungen werden durch die Abteilungsversammlungen geregelt.
2. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Durch eine Finanzordnung kann ein anderer Beitragseinzug festgelegt werden.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges erhebt der Verein Mahngebühren. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigungen gewähren.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, die jeweils gültige Haus-, Platz- und Hallenordnung zu beachten.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Abteilungen,
4. die Jugendversammlung,
5. die Ausschüsse.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung durch Aushang in den Schaukästen des Vereins einberufen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorsitzende gibt die endgültige Tagesordnung unter der Nennung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - 2.1 Bericht des Vorstandes,
  - 2.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - 2.3 Haushaltsplan,
  - 2.4 Entlastung des Vorstandes,
  - 2.5 Wahlen,
  - 2.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmenübertragung ist unzulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - 3.1 auf Beschluss des Vorstandes,
  - 3.2 auf schriftlichen unter Angabe von Gründen gestellten Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags erfolgen. Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich durch Aushang in den Schaukästen des Vereins bekannt.

## **§ 11**

### **Vorstand**

Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.1 Vorsitzendem,
- 1.2 erstem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 1.3 zweitem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 1.4 Kassenwart,
- 1.5 Schriftwart,
- 1.6 Pressewart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsinterne Regelungen dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden treffen.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 2.1 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- 2.2 stellvertretendem Kassenwart,
- 2.3 stellvertretendem Schriftwart,
- 2.4 stellvertretendem Pressewart,
- 2.5 Sozialwart,
- 2.6 Sportwart,
- 2.7 Jugendwart,
- 2.8 Leitern der Abteilungen.

3. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Leiter der Abteilungen und des Jugendwartes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:

Vorsitzender,  
zweiter stellvertretender Vorsitzender,  
Schriftwart,  
stellvertretender Kassenwart,  
stellvertretender Pressewart,  
Sozialwart.

In geraden Kalenderjahren werden gewählt:

erster stellvertretender Vorsitzender,  
Kassenwart,  
Pressewart,  
stellvertretender Schriftwart,  
Sportwart,

Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## **§ 12**

### **Abteilungen**

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Die in den einzelnen Abteilungen sporttreibenden und fördernden Mitglieder wählen in der jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung die Abteilungsleitung, die sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Abteilung richtet.
3. Die Abteilungsleitungen werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
4. § 10 der Satzung ist bei der Versammlung sinngemäß anzuwenden.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
6. Die Abteilungsleiter werden der Mitgliederversammlung vorgestellt.

## **§ 13**

### **Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt. Ergänzende Antragstellung auf der Jugendversammlung ist möglich.
2. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind die über 7 Jahre und unter 18 Jahre alten Mitglieder des Vereins. Die Jugendversammlung findet vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
3. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart nach Maßgabe des § 10 der Satzung einberufen und durchgeführt.
4. Der Jugendwart wird der Mitgliederversammlung vorgestellt.

## **§ 14**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

## **§ 15**

### **Rechnungs- und Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres drei Rechnungs- und Kassenprüfer. Diese haben die Rechnungen und die Kasse des Vereins im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 16**

### **Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern des Vereins. Er wird auf Anruf des Vorstandes tätig.

## **§ 17**

### **Haftung**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren, Unfälle oder Sachverluste auf den Sportanlagen, in den Sporthallen und in den Räumen des Vereins. Gegenüber Dritten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen.

## **§ 18**

### **Datenschutz**

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Vereinszwecke ist der Verein berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen und zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht.

Der Verein informiert die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf Internetseiten veröffentlicht. Dabei können auch Personen bezogene Daten von Vereinsangehörigen (Namen, Vornamen, Verein, Jahrgang, Platzierungen und andere Wettkampfergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung Ereignis bezogener Fotos und Bilder ein.

## **§ 19**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:
  - 2.1 sie der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - 2.2 sie von 45 Prozent der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert worden ist.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Seelze zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

*Der Vorstand*

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 24.01.1983 beschlossen und von den Mitgliederversammlungen am 04.03.1992, 04.03.1993, 06.03.2002, 04.03.2010, 27.02.2014 und 22.02.2016 geändert worden.